Gültig ab: 23.06.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Bundesagentur für Arbeit

Fachliche Weisungen Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung Rechtskreis SGB III

Großbritannien und Briten nach dem Brexit

Änderungen

Aktualisierung, Stand 06/2026

Es wird klargestellt, dass das Handels- und Kooperationsabkommen grundsätzlich nicht für Gibraltar gilt.

- FW 7.6 Abs. 2

Redaktionelle Änderungen:

- FW 5.1.2 Abs. 3 – 5 und 7
- FW 5.1.3 Abs. 1 - 2 und 4
- FW 5.2 Abs. 2
- FW 6.1 Abs. 1
- FW 10 Abs. 1
- FW 11.1 Abs. 2

Inhalt

Änderungen 2
Aktualisierung, Stand 06/2026 2
Inhalt 3
Fachliche Weisungen 5
1. Einführung 5
1.1. Austritt von GBR aus der EU (Brexit) 5
1.2. Gegenstand der FW IntRecht Alv 5
1.3. Gegenstand FW zu § 138 SGB III 5
2. Austrittsabkommen 6
2.1. Inkrafttreten am 01.02.2020 6
2.2. Anwendungsbereich 6
2.3. Übergangszeitraum bis 31.12.2020 6
2.4. Zeitraum ab 01.01.2021 6
3. Handels- und Kooperationsabkommen (HKA) 6
3.1. Inkrafttreten am 01.01.2021 6
3.2. Anwendungsbereich 7
4. Gegenüberstellung Austrittsabkommen und Handels- und Kooperationsabkommen 7
5. Überblick zum Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen 8
5.1. Briten in Deutschland 8
5.1.1. "Alt-Briten" und "Neu-Briten" - Abgrenzung 8
5.1.2. "Alt-Briten" - Recht 8
5.1.3. "Alt-Briten" - Verfahren 9
5.1.4. "Neu-Briten" - Recht und Verfahren 10
5.2. Unionsbürger in GBR - Recht und Verfahren 10
6. Anwendung der Koordinierungsvorschriften 10
6.1. Dokumentation von Entscheidungen - Entscheidungsmatrix 10
6.2. Übergreifende Definitionen / Begriffe 11
6.2.1. Art. 30 Austrittsabkommen: Vollumfängliche Anwendung der VO 883/04 und 987/09 11
6.2.2. Art. 30 Austrittsabkommen: Durchgehend (ohne schädliche Unterbrechungen) 11
6.3. Koordinierungsvorschriften - Grundsätzliche Regelungen 11
6.3.1. Überblick 11
6.3.2. Berücksichtigung britischer Zeiten für Arbeitnehmer mit deutscher Vorversicherungszeit 11
6.3.3. Unionsbürger, die sich am 31.12.2020 in einer übergreifenden Situation befunden haben 12

6.3.4. Unionsbürger, die am 31.12.2020 keinen Bezug zu GBR hatten 13
6.3.5. Unionsbürger - Export von Alg nach GBR 13
6.3.6. Briten in Deutschland, die sich am 31.12.2020 in einer übergreifenden Situation befunden haben 14
6.3.7. Briten in Deutschland, die sich am 31.12.2020 in keiner übergreifenden Situation befunden haben 15
6.3.8. Briten in Deutschland - Export von Alg in einen anderen Mitgliedstaat der EU 15
6.3.9. Bescheinigung deutscher Zeiten für britische Träger 15
7. Koordinierungsvorschriften - Besondere Regelungen 15
7.1. Vorbemerkung 15
7.2. EU/GBR Doppelstaater 15
7.3. Familienangehörige von Briten mit eigenständigem Aufenthaltsrecht 16
7.4. Staatsangehörige Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz 17
7.5. Erstattungsverfahren für Grenzgänger (Art. 65 VO 883/04) 17
7.6. Sonderfälle 17
8. Elektronischer Datenaustausch (EESSI / ADEBAR) 17
9. Sachverhaltsermittlung 18
10. Arbeitsmittel, FAQs und Hotline der ZIntAlv 18
11. Hintergrundinformation: Aufbau und Inhalte der Abkommen 18
11.1. Übergreifend 18
11.2. Aufbau und Inhalte des Austrittsabkommens 18
11.3. Aufbau des Handels- und Kooperationsabkommens (HKA) 19

Fachliche Weisungen

1. Einführung

1.1. Austritt von GBR aus der EU (Brexit)

(1) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (**GBR**) ist am 01.02.2020 aus der Europäischen Union (EU) ausgetreten (**Brexit**). GBR ist seitdem ein sogenannter "Drittstaat" (d.h. ein Staat, der nicht zur EU bzw. EWR/CH gehört). Staatsangehörige von GBR (**Briten)** sind entsprechend Drittstaatsangehörige.

(2) Für Briten und im Verhältnis zu GBR ist also zu prüfen, ob es noch eine Rechtsgrundlage gibt, die Freizügigkeitsrechte (Aufenthaltsrecht und Zugang zum Arbeitsmarkt) und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (insb. Anwendung der VO 883/04 und 987/09) gewährt.

(3) Zur Koordinierung von Arbeitslosengeldansprüchen (und zu weiteren Zwecken) haben die EU und GBR folgende Abkommen geschlossen:

- Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (**Austrittsabkommen**)
- Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden **Handels- und Kooperationsabkommen, HKA**).

1.2. Gegenstand der FW IntRecht Alv

(1) Die FW regeln die **Koordinierung** von Alg- Ansprüchen (insb. die Anwendung der Koordinierungsverordnungen (EG) 883/04 und 987/09) in Bezug auf Staatsangehörige von GBR und im Verhältnis zu GBR.

Beispiele:

- Ein Deutscher hatte in GBR gearbeitet, kehrt nach Deutschland zurück, arbeitet hier einige Zeit und meldet sich dann arbeitslos. Können seine britischen Versicherungszeiten für einen Alg- Anspruch berücksichtigt werden?
- Ein Brite wohnt und arbeitet in Deutschland und bezieht dann Arbeitslosengeld. Kann er seinen deutschen Alg- Anspruch zur Arbeitsuche nach GBR exportieren?

(2) Die Anwendung der VO 883/04 und 987/09 nach Art. 30 des Austrittsabkommens ist eng mit dem Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen verknüpft. Deshalb wurde eine Einführung in das besondere Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen in die FW aufgenommen.

1.3. Gegenstand FW zu § 138 SGB III

Britische Staatsangehörige dürfen eine Beschäftigung ausüben, wenn dem keine ausländerrechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen. Siehe hierzu FW zu § 138 SGB III, FW 138.5.1.4.

2. Austrittsabkommen

2.1. Inkrafttreten am 01.02.2020

Am 01.02.2020 ist das zwischen der EU und GBR geschlossene **Austrittsabkommen** in Kraft getreten.

2.2. Anwendungsbereich

(1) Geregelt werden die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) einerseits und GBR andererseits.

(2) Unter das Austrittsabkommen fallen insb. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**Unionsbürger**) und Staatsangehörige von GBR (**Briten**) sowie deren Familienangehörige.

(3) Voraussetzung ist, dass die Personen vor dem Ende des Übergangszeitraums (31.12.2020 Mitternacht) "gewandert" sind (siehe FW 2.4).

2.3. Übergangszeitraum bis 31.12.2020

Im Austrittsabkommen wurde ein Übergangszeitraum bis zum 31.12.2020 vereinbart, in dem sich im Verhältnis zu GBR und für britische Staatsangehörige zunächst nichts geändert hat. Insbesondere galten die VO 883/04 und 987/09 unverändert und britische Staatsangehörige waren weiterhin wie EU- Staatsangehörige zu behandeln.

2.4. Zeitraum ab 01.01.2021

(1) Ab dem 01.01.2021 schützt das Austrittsabkommen die sozialen Rechte von Bürgern, die sich am bzw. vor dem 31.12.2020 in einer grenzüberschreitenden Situation mit gleichzeitigem Bezug zu einem Mitgliedstaat der EU einerseits und GBR andererseits befunden haben.

(2) Grenzüberschreitende Situationen, die gleichzeitig einen Mitgliedstaat der EU und GBR betreffen, sind zum Beispiel:

- Ein Unionsbürger übt eine Beschäftigung aus, die dem britischen Sozialversicherungsrecht unterliegt.
- Ein Brite lebt freizügigkeitsberechtigt (siehe FW 5.1.2 Abs. 2) in Deutschland.

(3) Für Briten sowie ihre Familienangehörigen, die am 31.12.2020 dauerhaft in der EU leben und arbeiten, sieht das Austrittsabkommen grundsätzlich einen vollumfänglichen Bestandsschutz ihrer Rechte vor.

(4) Für Unionsbürger in GBR gelten die Regelungen spiegelbildlich.

3. Handels- und Kooperationsabkommen (HKA)

3.1. Inkrafttreten am 01.01.2021

(1) Die EU und GBR haben am 30.12.2020 ein Handels- und Kooperationsabkommen unterzeichnet, in dem sie ihre zukünftigen Beziehungen grundsätzlich neu regeln.

(2) Es ist am 01.01.2021 zunächst vorläufig und am 01.05.2021 (nach der Zustimmung durch das Europäische Parlament) endgültig in Kraft getreten.

3.2. Anwendungsbereich

(1) Geregelt werden die "zukünftigen Beziehungen" zwischen den Mitgliedstaaten der EU einerseits und GBR andererseits.

(2) In dem Handels- und Kooperationsabkommen wurden auch Regelungen zur Koordinierung von Sozialversicherungsansprüchen vereinbart.

Die Koordinierungsvorschriften gelten für Personen, die sich nach dem 31.12.2020 in einer grenzüberschreitenden Situation befunden haben bzw. befinden, die einen gleichzeitigen Bezug zu GBR einerseits und zu einem Mitgliedstaat der EU andererseits aufweist.

(3) Beispiel:

> Ein Brite hat bislang nur in GBR gewohnt und gearbeitet. Er zieht im Juni 2021 nach Deutschland um. Als Brite (Staatsangehörigkeit) in Deutschland befindet er sich in einer grenzüberschreitenden Situation mit gleichzeitigem Bezug zu GBR und einem Mitgliedstaat der EU.
>
> Ob er in Deutschland wohnen und arbeiten darf, richtet sich nach den Vorschriften für Drittstaatsangehörige (insb. Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung). Falls er in Deutschland arbeiten darf und nach kurzer Zeit arbeitslos wird, können die britischen Zeiten grds. nach den Vorschriften des Handels- und Kooperationsabkommens für einen Alg-Anspruch berücksichtigt werden. In das Abkommen wurden entsprechende Vorschriften der VO 883/04 und 987/09 übernommen.

4. Gegenüberstellung Austrittsabkommen und Handels- und Kooperationsabkommen

(1) **Beide Abkommen**: Für Arbeitnehmer mit einer deutschen Vorversicherungszeit sind britische Versicherungs- und Beschäftigungszeiten entsprechend der Regeln der VO 883/04 und 987/09 (inkl. Bemessungsvorschriften) für einen Alg- Anspruch zu berücksichtigen.

Da die Rechtsfolgen bei beiden Abkommen gleich sind, kann grds. darauf verzichtet werden, die im Einzelfall konkret anzuwendende Rechtsvorschrift (Art. 30 oder 32 des Austrittsabkommens oder Art. KSS.56 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum HKA) zu bestimmen.

(2) **Nur Austrittsabkommen**: Für Personen, die unter Art. 30 des Austrittsabkommens fallen, sind die VO 883/04 und 987/09 **vollumfänglich** anzuwenden. Das bedeutet insbesondere:

- Berücksichtigung britischer Versicherungs- und Beschäftigungszeiten für einen Alg- Anspruch nach den Regeln der VO 883/04 und 987/09 (auch für Grenzgänger ohne deutsche Vorversicherungszeit),
- Bemessung des Alg unter Berücksichtigung der Regeln der VO 883/04 und 987/09,
- Export von Arbeitslosengeld zur Arbeitsuche in GBR nach den Regeln der VO 883/04 und 987/09,
- Erstattungsverfahren für Grenzgänger nach den Regeln der VO 883/04 und 987/09,
- Berücksichtigung deutscher Versicherungszeiten für einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit in GBR nach den Regeln der VO 883/04 und 987/09.

(3) Beide Abkommen sind nur auf Personen anzuwenden, die sich in einer grenzüberschreitenden Situation, die sowohl einen Mitgliedstaat der EU als auch GBR betrifft, befunden haben bzw. befinden.

(4) Das **Austrittsabkommen** ist auf Personen anzuwenden, die sich bereits **vor dem 01.01.2021** in einer grenzüberschreitenden Situation mit Bezug zu GBR und einem Mitgliedstaat der EU befunden haben.

Das **Handels- und Kooperationsabkommen** ist auf Personen anzuwenden, die sich **nach dem 31.12.2020** in einer grenzüberschreitenden Situation mit Bezug zu GBR und einem Mitgliedstaat der EU befunden haben bzw. befinden.

(5) Bei Anspruchskonkurrenzen ist das Austrittsabkommen vorrangig anzuwenden.

(6) Das Austrittsabkommen verweist auf die Anwendung der VO 883/04 und 987/09. Über das Austrittsabkommen sind also die VO 883/04 und 987/09 anwendbar.

In das Handels- und Kooperationsabkommen wurden hingegen "nur" bestimmte Vorschriften der VO 883/04 und 987/09 zur Berücksichtigung von britischen Zeiten übernommen. Vgl. FW 11.3 (Hintergrundinformation, insb. für die Rechtsbehelfsstellen).

(7) Das Austrittsabkommen gewährt bestimmten Briten (und bei Erfüllung der Voraussetzungen auch ihren Familienangehörigen) besondere Aufenthaltsrechte verbunden mit einem uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Über das Handels- und Kooperationsabkommen können keine Aufenthaltsrechte begründet werden.

(8) Beide Abkommen gelten jeweils spiegelbildlich auch für entsprechende Fallgestaltungen in GBR.

5. Überblick zum Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen

5.1. Briten in Deutschland

5.1.1."Alt-Briten" und "Neu-Briten" - Abgrenzung

(1) Grundsätzlich ist zunächst zwischen den sogenannten "Alt-Briten" und "Neu-Briten" zu unterscheiden.

(2) Sogenannte "Alt-Briten" sind Briten, die am 31.12.2020 freizügigkeitsberechtigt in Deutschland gelebt haben oder das Recht hatten, sich in Deutschland aufzuhalten.

(3) Sogenannte "Neu-Briten" sind Briten, die erst nach dem 31.12.2020 einen Wohnsitz in Deutschland begründet haben bzw. begründen oder hier arbeiten.

5.1.2."Alt-Briten" - Recht

(1) Briten, die am 31.12.2020 freizügigkeitsberechtigt in Deutschland gelebt haben oder das Recht hatten, sich in Deutschland aufzuhalten (sogenannte "Alt-Briten"), können Rechte (besonderer Schutz) aus dem Austrittsabkommen ableiten.

(2) Freizügigkeitsberechtigt bedeutet, dass die Person das Recht auf Einreise und Aufenthalt hat. Dieses Recht haben Erwerbstätige (Arbeitnehmer, Selbständige, Dienstleistungserbringer), aber auch Nichterwerbstätige, wenn

sie über ausreichende Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

(3) Briten, die am 31.12.2020 bereits seit 5 Jahren freizügigkeitsberechtigt in Deutschland gelebt haben ~~leben~~, haben ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erworben**.** Sie dürfen Deutschland bis zu 5 Jahre verlassen, ohne das Aufenthaltsrecht zu verlieren.

(4) Briten, die am 31.12.2020 noch keine 5 Jahre freizügigkeitsberechtigt in Deutschland gelebt haben ~~leben~~, durften ~~dürfen~~ grds. (unter den Beschränkungen des EU- Freizügigkeitsrechts) weiterhin hier leben und haben ~~bekommen~~ den dauerhaften Status bekommen, sobald sie 5 Jahre in Deutschland gelebt ha~~bt~~ten. Für die Kontinuität des Aufenthalts in Deutschland spielten vorübergehende Abwesenheiten von bis zu insgesamt (auch gestückelt) 6 Monaten pro Jahr (in besonderen Ausnahmefällen auch länger) keine Rolle.

(5) Die vorgenannten Briten haben einen ~~erhalten~~ uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Beispiel:

> Herr Smith lebt und arbeitet seit 01.01.2019 in Deutschland. Er hat als Erwerbstätiger am 31.12.2020 freizügigkeitsberechtigt in Deutschland gelebt. Er durfte ~~darf~~ als Arbeitnehmer weiterhin in Deutschland leben und erhielt ~~erhält~~ nach 5 Jahren (01.01.2024) einen dauerhaften Aufenthaltsstatus. Er kann Deutschland danach bis zu 5 Jahre verlassen, ohne sein Aufenthaltsrecht zu verlieren. Das Aufenthaltsrecht beinhaltet den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

(6) Familienangehörige eines Briten, der das Recht auf Aufenthalt oder Daueraufenthalt in Deutschland besitzt, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls ein eigenständiges Aufenthaltsrecht mit einem Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.

Beispiel:

> Herr Williams lebt und arbeitet seit 2018 in Deutschland. Er hat ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen, weil er spätestens seit dem 31.12.2020 (Ende des Übergangszeitraums) freizügigkeitsberechtigt in Deutschland wohnt. Seine britische Ehefrau wohnt zunächst weiterhin in GBR. Im Oktober 2021 zieht sie zu ihrem Ehemann nach Deutschland. Obwohl sie am 31.12.2020 nicht in Deutschland gewohnt hat, erwirbt sie nach dem Umzug zu ihrem Ehemann ebenfalls ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen in Deutschland.

(7) Briten, die am 31.12.2020 als Grenzgänger in Deutschland gearbeitet haben, haben ~~erhalten~~ ebenfalls einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten, solange sie den Status eines Grenzgängers beigehalten haben ~~behalten~~.

Der Status als Grenzgänger bleibt in bestimmten arbeitsfreien Perioden erhalten. Z.B. bleibt der Grenzgängerstatus unter den im Austrittsabkommen definierten Voraussetzungen bei vorübergehender Krankheit oder unfreiwilliger Arbeitslosigkeit erhalten.

5.1.3."Alt-Briten" - Verfahren

(1) Die "Alt-Briten" mussten ~~müssen~~ sich bei der Ausländerbehörde melden und ihren Aufenthalt in der Regel bis spätestens 30.06.2021 anzeigen. Sie

erhielten ~~erhalten~~ ein spezielles Aufenthaltsdokument-GB, das ausdrücklich auf das Austrittsabkommen verweist.

(2) Der Status (des "Alt-Briten") wurde ~~wird~~ von "Gesetzes wegen" erworben und das Aufenthaltsdokument "von Amts wegen" erteilt. Das heißt, dass eine verspätete Beantragung des Aufenthaltsdokumentes nicht zum Verlust der Status- Rechte führte ~~führen würde~~.

(3) Familienangehörige, die die Voraussetzungen des Austrittsabkommens erfüllen, erhalten ebenfalls ein spezielles Aufenthaltsdokument-GB.

(4) Grenzgänger (Briten, die in GBR wohnen und spätestens seit dem 31.12.2020 in Deutschland arbeiten) haben ~~erhalten~~ auf Antrag ein spezielles Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB erhalten.

5.1.4."Neu-Briten" - Recht und Verfahren

Briten, die erst nach dem 31.12.2020 einen Wohnsitz in Deutschland begründen bzw. hier arbeiten, haben nach dem Austrittsabkommen keine besonderen Aufenthaltsrechte bzw. Rechte als Grenzgänger in Deutschland zu arbeiten. Stattdessen gelten "nur" die allgemeinen Vorschriften für Drittstaatsangehörige (insb. Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung).

5.2. Unionsbürger in GBR - Recht und Verfahren

(1) Die Regelungen des Austrittsabkommens zum Aufenthaltsrecht für "Alt-Briten" in Deutschland gelten grundsätzlich "spiegelbildlich" für Unionsbürger in GBR.

(2) GBR hat sich allerdings (anders als Deutschland) für ein Antragsverfahren entschieden. Das bedeutet:

Rechte und Status von Staatsangehörigen der EU, die am 31.12.2020 freizügigkeitsberechtigt in GBR lebten, blieben ~~bleiben~~ bis zum 30.06.2021 unverändert.

Die Anwendung der im Austrittsabkommen gewährten Rechte musste grds. bis zum 30.06.2021 beantragt werden, ansonsten wurde ~~wird~~ das besondere Aufenthaltsrecht verwirkt (sofern keine "vernünftigen" Gründe für die Fristüberschreitung vorliegen).

Wenn der Antrag erfolgreich war ~~ist~~, erhielten ~~erhalten~~ die Unionsbürger den sogenannten "Settled Status" (Dauerhafter Status) oder "Pre-settled Status" (Vorgelagerter dauerhafter Status).

Unmittelbar nach Antragstellung wurde ~~wird~~ eine Bescheinigung über die Beantragung des Aufenthaltsstatus ausgestellt.

~~Bis zur abschließenden Entscheidung der Behörde wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller das Aufenthaltsrecht nach dem Abkommen genießt.~~

Der Aufenthaltsstatus wird in einer Datenbank gespeichert. Die begünstigte Person kann zugreifen und veranlassen, dass Dritten (z.B. Arbeitgebern) ein geschützter Zugriff gewährt wird.

6. Anwendung der Koordinierungsvorschriften

6.1. Dokumentation von Entscheidungen - Entscheidungsmatrix

(1) Die Regeln zur Anwendung der Koordinierungsvorschriften auf Fälle mit Bezug zu GBR sind komplex. Deshalb wird eine Brexit-Entscheidungsmatrix

mit unterschiedlichen Fallgruppen und konkreten Beispielfällen auf der Intranetseite der ZIntAlv unter Arbeitsmittel ~~> Arbeitsmittel/Medien~~ zur Verfügung gestellt.

(2) Die Entscheidung zur Anwendung bzw. Nicht-Anwendung der Koordinierungsvorschriften ist in der E-AKTE zu dokumentieren. Dies sollte nach Möglichkeit erfolgen, indem eine passende Fallgruppe aus der Entscheidungsmatrix ausgewählt wird und die zugehörige Entscheidungstabelle (inkl. Auswahlen JA/NEIN) in die E-AKTE gedruckt wird.

6.2. Übergreifende Definitionen / Begriffe

6.2.1. Art. 30 Austrittsabkommen: Vollumfängliche Anwendung der VO 883/04 und 987/09

Für Personen, die unter Art. 30 des Austrittsabkommens fallen, sind die VO 883/04 und 987/09 vollumfänglich anzuwenden (FW 4 Abs. 2). Das bedeutet insbesondere:

- Berücksichtigung britischer Versicherungs- und Beschäftigungszeiten für einen Alg- Anspruch nach den Regeln der VO 883/04 und 987/09 (auch für Grenzgänger ohne deutsche Vorversicherungszeit),
- Bemessung des Alg unter Berücksichtigung der Regeln der VO 883/04 und 987/09,
- Export von Arbeitslosengeld zur Arbeitsuche in GBR nach den Regeln der VO 883/04 und 987/09,
- Erstattungsverfahren für Grenzgänger nach den Regeln der VO 883/04 und 987/09,
- Berücksichtigung deutscher Versicherungszeiten für einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit in GBR nach den Regeln der VO 883/04 und 987/09.

6.2.2. Art. 30 Austrittsabkommen: Durchgehend (ohne schädliche Unterbrechungen)

Abzustellen ist auf den Zeitraum vom 31.12.2020 bis zur Entstehung des Alg-Anspruchs bzw. bis zum Beginn des Exports von Arbeitslosengeld (Art. 64 VO 883/04). Unterbrechungen bis zu einem Monat sind grds. unschädlich. Bei Unterbrechungen zwischen einem und drei Monaten ist der Einzelfall mit der Hotline der ZIntAlv abstimmen. Bei längeren Unterbrechungen liegt keine durchgehende Situation mehr vor.

6.3. Koordinierungsvorschriften - Grundsätzliche Regelungen

6.3.1. Überblick

(1) Im Folgenden werden die komplexen Regeln zur Anwendung der Koordinierungsvorschriften anhand von Fallgruppen beschrieben.

(2) Zugunsten der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit und vor dem Hintergrund geringer Fallzahlen wurde auf detaillierte Regelungen - insbesondere zu selten vorkommenden Fallgestaltungen - verzichtet. "Schwierige"/nicht geregelte Fallgestaltungen sollten ggf. mit der Hotline der ZIntAlv abgestimmt werden.

6.3.2. Berücksichtigung britischer Zeiten für Arbeitnehmer mit deutscher Vorversicherungszeit

(1) Erläuterungen zum **ersten Prüfschritt** der Entscheidungsmatrix:

(2) Die Zusammenrechnung britischer Versicherungs- und Beschäftigungszeiten für einen deutschen Alg- Anspruch ist nach folgenden Vorschriften möglich:

- Art. 30 Austrittsabkommen -> die VO 883/04 und 987/09 sind vollumfänglich anwendbar
- Art. 32 Austrittsabkommen -> die Vorschriften der VO 883/04 und 987/09 für die Zusammenrechnung von ausl. Zeiten (inkl. der Bemessungsvorschriften) sind für Arbeitnehmer mit deutschen Vorversicherungszeiten anwendbar
- Art. KSS.56 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum HKA -> die Vorschriften der VO 883/04 und 987/09 für die Zusammenrechnung von ausl. Zeiten (inkl. der Bemessungsvorschriften) wurden für Arbeitnehmer mit deutschen Vorversicherungszeiten in das Abkommen übernommen

(3) Die Rechtsfolgen sind bei den vorgenannten Rechtsnormen gleich. Es kann daher grds. darauf verzichtet werden, die im Einzelfall konkret anzuwendende Rechtsvorschrift zu bestimmen.

(4) Bei Unionsbürgern / Briten, die lediglich die Berücksichtigung ihrer britischen Versicherungszeiten für einen Alg- Anspruch beantragen, ist es im Rahmen des ersten Prüfschrittes der Entscheidungsmatrix somit grds. ausreichend festzustellen, dass nach den britischen Zeiten und vor dem Alg-Anspruch eine deutsche Versicherungszeit zurückgelegt wurde.

(5) Beispielfälle siehe Entscheidungsmatrix.

6.3.3. Unionsbürger, die sich am 31.12.2020 in einer übergreifenden Situation befunden haben

(1) Unionsbürger haben aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit einen Bezug zu einem Mitgliedstaat der EU. Wenn sie sich spätestens ab 31.12.2020 durchgehend (d.h. ohne schädliche Unterbrechungen) bis zur Entstehung des Alg- Anspruchs bzw. dem Beginn des Leistungsexports in einer Situation befunden haben, die auch einen Bezug zu GBR aufweist, sind die VO 883/04 und 987/09 vollumfänglich anwendbar.

(2) Falls Arbeitnehmer mit einer deutschen Vorversicherungszeit lediglich die Berücksichtigung von britischen Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten für den Alg- Anspruch beantragen, ist der erste Prüfschritt der Entscheidungsmatrix ausreichend (siehe FW 6.3.2). Für weitergehende Rechte / Anträge ist die weitergehende Prüfung, Schritte 2 - 5 der Entscheidungsmatrix, erforderlich.

(3) Schritt 2: Zunächst ist zu prüfen, ob die Unionsbürger (UB) sich am 31.12.2020 in einer der folgenden übergreifenden Situationen befunden haben, die auch einen Bezug zu GBR aufweist:

- UB hatte eine britische Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit (britisches Sozialversicherungsrecht). Ersatzweise/alternativ: UB unterlag aus einem anderen Grund dem britischen Sozialversicherungsrecht (z.B. Bezug von britischen Sozialleistungen).
- UB hat in GBR gewohnt.
- UB hat in GBR gearbeitet (z.B. war er/sie wegen einer Ausnahmevereinbarung nach Art. 16 VO 883/04 nach deutschem Recht versichert).

Schritt 3: Bei positivem Prüfergebnis von Schritt 2 ist weiter zu prüfen, ob die Unionsbürger sich durchgehend (d.h. ohne schädliche Unterbrechungen) bis zur Entstehung des Alg- Anspruchs bzw. dem Beginn des Leistungsexports (Art. 64 VO 883/04) in einer der vorgenannten übergreifenden Situationen befunden haben. Falls ja, sind die VO 883/04 und 987/09 vollumfänglich anzuwenden.

Schritt 4: Bei negativem Prüfergebnis von Schritt 2 oder Schritt 3 ist zu prüfen, ob die Unionsbürger am 31.12.2020 freizügigkeitsberechtigt (vgl. FW 5.1.2) in GBR gelebt haben oder das Recht gehabt haben, sich in GBR aufzuhalten (vgl. FW 5.2).

Schritt 5: Bei positivem Prüfergebnis von Schritt 4 ist weiter zu prüfen, ob die vorgenannte Situation durchgehend (d.h. ohne schädliche Unterbrechungen) bis zur Entstehung des Alg- Anspruchs bzw. dem Beginn des Leistungsexports (Art. 64 VO 883/04) bestanden hat. Falls ja, sind die VO 883/04 und 987/09 vollumfänglich anzuwenden.

Bei negativem Prüfergebnis von Schritt 4 oder Schritt 5 sind die VO 883/04 und 987/09 nicht oder nur eingeschränkt (wie im FW 6.3.2 Abs. 2, zweiter und dritter Spiegelstrich beschrieben) anwendbar. Das bedeutet, dass weder der Export von Alg nach GBR noch die Berücksichtigung britischer Versicherungszeiten bei Grenzgängern möglich ist.

(4) Beispielfälle siehe Entscheidungsmatrix.

6.3.4. Unionsbürger, die am 31.12.2020 keinen Bezug zu GBR hatten

(1) Wenn Arbeitnehmer eine deutsche Vorversicherungszeit haben, ist die Berücksichtigung von britischen Versicherungs- und Beschäftigungszeiten für den Alg- Anspruch grds. möglich. Siehe FW 6.3.2, erster Prüfschritt der Entscheidungsmatrix.

(2) Für Unionsbürger, die sich am 31.12.2020 nicht in einer übergreifenden Situation befunden haben, die auch einen Bezug zu GBR aufweist, sind die Regelungen der VO 883/04 und 987/09 nicht oder nur eingeschränkt (wie in FW 6.3.2 Abs. 2, zweiter und dritter Spiegelstrich beschrieben) anwendbar. Das bedeutet, dass weder der Export von Arbeitslosengeld nach GBR noch die Berücksichtigung britischer Versicherungszeiten bei Grenzgängern möglich ist.

(3) Beispielfälle siehe Entscheidungsmatrix.

6.3.5. Unionsbürger - Export von Alg nach GBR

(1) Zunächst ist zu prüfen, ob die Unionsbürger sich spätestens ab 31.12.2020 durchgehend (d.h. ohne schädliche Unterbrechungen) bis zum Beginn des Leistungsexports (Art. 64 VO 883/04) in einer Situation befunden haben, die auch einen Bezug zu GBR aufweist. Vgl. FW 6.3.3.

(2) Bei positivem Prüfergebnis sind die VO 883/04 und 987/09 vollumfänglich anwendbar und der Leistungsexport ist deshalb grds. möglich.

(3) Bei negativem Prüfergebnis sind Regelungen der VO 883/04 und 987/09 nicht oder nur eingeschränkt (wie im FW 6.3.2 Abs. 2, zweiter und dritter Spiegelstrich beschrieben) anwendbar Das bedeutet, dass der Leistungsexport nicht möglich ist.

(4) Beispielfälle siehe Entscheidungsmatrix.

6.3.6. Briten in Deutschland, die sich am 31.12.2020 in einer übergreifenden Situation befunden haben

(1) Briten haben aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit einen Bezug zu GBR. Wenn sie sich spätestens ab 31.12.2020 durchgehend (d.h. ohne schädliche Unterbrechungen) bis zur Entstehung des Alg- Anspruchs bzw. dem Beginn des Leistungsexports in einer Situation befunden haben, die auch einen Bezug zu einem Mitgliedstaat der EU aufweist, sind die VO 883/04 und 987/09 vollumfänglich anwendbar.

(2) Falls Arbeitnehmer mit einer deutschen Vorversicherungszeit lediglich die Berücksichtigung von britischen Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten beantragen, ist der erste Prüfschritt der Entscheidungsmatrix ausreichend (siehe FW 6.3.2). Für weitergehende Rechte / Ansprüche nach dem Austrittsabkommen ist die weitergehende Prüfung, Schritte 2 - 5 der Entscheidungsmatrix, erforderlich.

(3) Schritt 2: Zunächst ist zu prüfen, ob die Briten sich am 31.12.2020 in einer der folgenden übergreifenden Situationen befunden haben, die auch einen Bezug zu einem Mitgliedstaat (**MS**) der EU aufweist:

- Brite/in hatte eine deutsche (oder anderer MS) Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit (Sozialversicherungsrecht eines MS). Ersatzweise/alternativ: Brite/in unterlag aus einem anderen Grund dem deutschen (oder anderer MS) Sozialversicherungsrecht (z.B. Bezug von deutschen Sozialleistungen).
- Brite/in hat in Deutschland (oder anderer MS) gewohnt.
- Brite/in hat in Deutschland (oder anderer MS) gearbeitet (z.B. war er/sie wegen einer Ausnahmevereinbarung nach Art. 16 VO 883/04 nach britischem Recht versichert).

Schritt 3: Bei positivem Prüfergebnis von Schritt 2 ist weiter zu prüfen, ob die Briten sich durchgehend (d.h. ohne schädliche Unterbrechungen) bis zur Entstehung des Alg- Anspruchs bzw. dem Beginn des Leistungsexports (Art. 64 VO 883/04) in einer der vorgenannten übergreifenden Situationen befunden haben. Falls ja, sind die VO 883/04 und 987/09 vollumfänglich anzuwenden.

Schritt 4: Bei negativem Prüfergebnis von Schritt 2 oder Schritt 3 ist zu prüfen, ob die Briten am 31.12.2020 freizügigkeitsberechtigt in Deutschland gelebt haben oder das Recht gehabt haben, sich in Deutschland aufzuhalten (vgl. FW 5.1.2).

Schritt 5: Bei positivem Prüfergebnis von Schritt 4 ist weiter zu prüfen, ob die vorgenannte Situation durchgehend (d.h. ohne schädliche Unterbrechungen) bis zur Entstehung des Alg- Anspruchs bzw. dem Beginn des Leistungsexports (Art. 64 VO 883/04) bestanden hat. Falls ja, sind die VO 883/04 und 987/09 vollumfänglich anzuwenden.

Bei negativem Prüfergebnis von Schritt 4 oder Schritt 5 sind die Regelungen der VO 883/04 und 987/09 nur eingeschränkt (wie im FW 6.3.2 Abs. 2, zweiter und dritter Spiegelstrich beschrieben) anwendbar. Das bedeutet, dass weder der Export von Alg nach GBR noch die Berücksichtigung britischer Versicherungszeiten bei Grenzgängern möglich ist.

(4) Beispielfälle siehe Entscheidungsmatrix.

6.3.7. Briten in Deutschland, die sich am 31.12.2020 in keiner übergreifenden Situation befunden haben

(1) Wenn Arbeitnehmer eine deutsche Vorversicherungszeit haben, ist die Berücksichtigung von britischen Versicherungs- und Beschäftigungszeiten für den Alg- Anspruch grds. möglich. Siehe FW 6.3.2, erster Prüfschritt der Entscheidungsmatrix.

(2) Für Briten, die sich am 31.12.2020 in keiner übergreifenden Situation befunden haben, die auch einen Bezug auch zu einem Mitgliedstaat der EU aufweist, sind die Regelungen der VO 883/04 und 987/09 nicht oder nur eingeschränkt (wie im FW 6.3.2 Abs. 2, zweiter und dritter Spiegelstrich beschrieben) anwendbar. Das bedeutet, dass weder der Export von Arbeitslosengeld nach GBR noch die Berücksichtigung britischer Versicherungszeiten bei Grenzgängern möglich ist.

(3) Beispielfälle siehe Entscheidungsmatrix.

6.3.8. Briten in Deutschland - Export von Alg in einen anderen Mitgliedstaat der EU

(1) Für den Export von Arbeitslosengeld von einem Mitgliedstaat der EU in einen anderen sind grundsätzlich die Verordnungen 883/04 und 987/09 anzuwenden. Da Briten Drittstaatsangehörige sind, sind die besonderen Regeln für Drittstaatsangehörige zu beachten. Siehe Abschnitt Mitn. dt. Alg (insb. FW 1.1 Abs. 5).

(2) Das Austrittsabkommen und das Handels- und Kooperationsabkommen sind auf die Fallgruppe nicht anwendbar, weil beide Abkommen übergreifende Sachverhalte regeln, die sowohl einen Bezug zu einem Mitgliedstaat der EU als auch zu GBR aufweisen.

(3) Beispielfälle siehe Entscheidungsmatrix.

6.3.9. Bescheinigung deutscher Zeiten für britische Träger

(1) Die Bescheinigung der deutschen Zeiten (PD U1 bzw. SEDs U002 / U017 / U004) begründet noch keinen Anspruch auf britische Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Es ist Aufgabe des britischen Trägers zu prüfen, ob die VO 883/04 und 987/09 auf den Einzelfall anwendbar sind und die deutschen Zeiten für den Anspruch auf britische Leistungen berücksichtigt werden können.

(2) Die Dokumente können ohne weitere Prüfung (ob die VO 883/04 und 987/09 noch für die Person gelten) ausgestellt werden.

(3) Beispielfälle siehe Entscheidungsmatrix.

7. Koordinierungsvorschriften - Besondere Regelungen

7.1. Vorbemerkung

Zugunsten der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit und vor dem Hintergrund geringer Fallzahlen wurde auf detaillierte Regelungen verzichtet. Für die Unterstützung in leistungsrechtlichen Fragen steht die Hotline der ZIntAlv zur Verfügung.

7.2. EU/GBR Doppelstaater

(1) Personen, die sowohl die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU als auch von GBR besitzen, fallen nur dann unter das Austrittsabkommen

bzw. das Handels- und Kooperationsabkommen, wenn sie von ihren Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht haben. Das heißt, sie müssen umgezogen sein, den Arbeitsort verlegt haben oder das Sozialversicherungsrecht muss gewechselt haben (jeweils von einem MS nach GBR oder umgekehrt).

Für die Anwendung des Austrittsabkommens müssen sie bis einschließlich 31.12.2020 von ihren Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht haben.

(2) Beispiele:

- Herr Müller besitzt sowohl die deutsche als auch die britische Staatsangehörigkeit. Er ist in GBR geboren und hat bis Ende 2018 ausschließlich in GBR gewohnt und gearbeitet. 2019 ist er nach Deutschland umgezogen und hat bis Ende 2021 in Deutschland gewohnt und gearbeitet. Dann wird er arbeitslos, bezieht Alg und möchte seinen Alg- Anspruch zur Arbeitsuche nach GBR exportieren.
  Weil Herr Müller vor dem 31.12.2020 nach Deutschland umgezogen ist, fällt er unter das Austrittsabkommen.
  Er hat sich am 31.12.2020 in einer übergreifenden Situation befunden (britische Staatsangehörigkeit und deutsche Beschäftigung) und eine übergreifende Situation hat durchgehend bis zum Beginn des Leistungsanspruchs bzw. des Leistungsexports bestanden. Die VO 883/04 und 987/09 sind deshalb anwendbar und Herr Müller kann seinen Alg- Anspruch zur Arbeitsuche nach GBR exportieren.
- Abwandlung: Herr Müller ist erst im Jahr 2021 nach Deutschland umgezogen.
  Weil er bis zum 31.12.2020 nicht von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hatte, fällt er nicht unter das Austrittsabkommen.
  Für die Anwendung des Handels- und Kooperationsabkommens ist es ausreichend, dass er im Jahr 2021 nach Deutschland umgezogen ist.
  Weil er eine deutsche Vorbeschäftigungszeit hat, können seine britischen Versicherungszeiten nach dem Handels- und Kooperationsabkommen für den deutschen Arbeitslosengeldanspruch berücksichtigt werden. Der Export des Alg-Anspruchs zur Arbeitsuche in GBR ist nach dem Handels- und Kooperationsabkommen nicht möglich.

7.3. Familienangehörige von Briten mit eigenständigem Aufenthaltsrecht

(1) Familienangehörige von Briten, die in Deutschland ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen besitzen (primäre Rechteinhaber), können, z.B. bei einem Familiennachzug nach Deutschland nach dem 31.12.2020, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in Deutschland nach dem Austrittsabkommen erwerben, obwohl sie sich am 31.12.2020 in keiner übergreifenden Situation mit gleichzeitigem Bezug zu GBR und einem Mitgliedstaat der EU befunden haben. Siehe FW 5.1.2 Abs. 6.

(2) Aufgrund des eigenständigen Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen fallen die Familienangehörigen unter Art. 30 des Austrittsabkommens, solange ihr Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen besteht. Damit sind die VO 883/04 und 987/09 vollumfänglich auf sie anwendbar. Siehe FW 5.1.2 Abs. 6 und 5.1.3 Abs. 3.

Für drittstaatsangehörige Familienangehörige gelten Besonderheiten. Einzelfälle sollten ggf. mit der Hotline der ZIntAlv abgestimmt werden.

(3) Für die Alg Plus Teams ist bei Personen, die Alg beantragen, ggf. nicht ohne weiteres erkennbar, dass es sich um Familienangehörige der in Abs. 1 beschriebenen Briten (primäre Rechteinhaber) handelt. Wenn die Personen

darauf hinweisen, dass sie Familienangehörige eines primären Rechteinhabers sind und ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen haben, sollten sie dieses Aufenthaltsrecht durch ein entsprechendes Aufenthaltsdokument nachweisen. Vgl. FW 5.1.3 Abs. 3.

7.4. Staatsangehörige Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz

(1) Das Austrittsabkommen ist auch auf **Staatsangehörige** von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz anzuwenden. Das bedeutet z.B., dass britische Versicherungszeiten auch für einen Norweger im Rahmen des Austrittsabkommens für einen deutschen Alg- Anspruch berücksichtigt werden können.

(2) Das Handels- und Kooperationsabkommen kann über den Umweg "Drittstaatsangehörige" (vgl. FW 7.6) auf Staatsangehörige von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz angewendet werden.

7.5. Erstattungsverfahren für Grenzgänger (Art. 65 VO 883/04)

Hinweis für die Teams Alg Erstattungen Grenzgänger: Bei Leistungsfällen, bei denen die VO 883/04 und 987/09 vollumfänglich anzuwenden sind, ist auch das Erstattungsverfahren für Grenzgänger weiterhin durchzuführen. Vgl. FW 6.2.1.

7.6. Sonderfälle

(1) Auf die Regelung selten vorkommender Sonderfälle wurde verzichtet. Einzelfälle sollten ggf. mit der Hotline der ZIntAlv abgestimmt werden.

(2) Beispielhafte Aufzählung nicht geregelter Sonderfälle:

- Sowohl das Austrittsabkommen als auch das Handels- und Kooperationsabkommen begünstigen auch Staatenlose, Flüchtlinge und Drittstaatsangehörige.

  Anmerkung: Bei Drittstaatsangehörigen, die Rechte nach dem Austrittsabkommen geltend machen, ist z.B. darauf zu achten, dass aufgrund der Verordnung (EG) 859/2003 zur Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Drittstaatsangehörige, die "alte" Verordnung (EWG) 1408/71 statt der Verordnung (EG) 883/04 anzuwenden ist.

- Das Austrittsabkommen gilt auch für Gibraltar. Das Handels- und Kooperationsabkommen gilt grundsätzlich nicht für Gibraltar.
- Akrotiri und D(h)ekelia sind zwei britische Militärbasen auf Zypern und britische Hoheitsgebiete. Für die Anwendung des Austrittsabkommens gilt: Die zypriotischen Zivilpersonen, die in diesen Hoheitszonen leben und arbeiten, sollen ihre Rechte nicht verlieren.

8. Elektronischer Datenaustausch (EESSI / ADEBAR)

(1) GBR nimmt weiterhin am elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (EESSI) teil.

(2) Die Geschäftsprozesse zur Anforderung/Bescheinigung von Versicherungszeiten (UB_BUC_01), zum Export von Arbeitslosengeld (UB_BUC_02) und zum Erstattungsverfahren für Grenzgänger (UB_BUC_04) sind daher über EESSI / ADEBAR abzuwickeln.

> Anmerkung: Der Export von Arbeitslosengeld und das Erstattungsverfahren für Grenzgänger sind nur nach dem Austrittsabkommen zulässig. Vgl. FW 4.

9. Sachverhaltsermittlung

(1) Zur Prüfung, ob die Verordnungen 883/04 und 987/09 gem. Art. 30 des Austrittsabkommens vollumfänglich auf einen Einzelfall anwendbar sind (vgl. Nrn. 2 - 5 der Entscheidungsmatrix), sind in Abhängigkeit von der Fallgestaltung Feststellungen zur Situation am 31.12.2020 (Ende des Übergangszeitraums) oder nach dem 31.12.2020 zu treffen und zwar je nach Fallgestaltung:

Bei Unionsbürgern zu:

- (Versicherungs-)Zeiten nach britischem Recht,
- Wohnzeiten in GBR,
- Arbeitsort in GBR,
- Aufenthaltsrecht in GBR,
- Recht als Grenzgänger in GBR zu arbeiten.

Bei Briten zu:

- (Versicherungs-)Zeiten nach dem Recht eines Mitgliedstaats der EU (MS),
- Wohnzeiten in einem MS,
- Arbeitsort in einem MS,
- Aufenthaltsrecht in Deutschland,
- Recht als Grenzgänger in Deutschland zu arbeiten.

(2) Der Arbeitslose sollte geeignete Nachweise vorlegen, um seine Situation hinreichend glaubhaft zu machen. Auch die Anforderung von Informationen bzw. Nachweisen von ausländischen Trägern kann in Betracht kommen.

(3) Britische Staatsangehörige dürfen eine Beschäftigung ausüben, wenn dem keine ausländerrechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen (siehe FW 138.5.1.4).

10. Arbeitsmittel, FAQs und Hotline der ZIntAlv

(1) Abhängig von den Erfahrungen bei der Umsetzung des Brexits werden Arbeitsmittel und FAQs auf der Intranetseite der ZIntAlv unter Arbeitsmittel ~~> Arbeitsmittel/Medien > Brexit~~ zur Verfügung gestellt.

(2) Für die Unterstützung in leistungsrechtlichen Fragen steht außerdem die Hotline der ZIntAlv zur Verfügung.

11. Hintergrundinformation: Aufbau und Inhalte der Abkommen

11.1. Übergreifend

(1) Als Hintergrundinformation - insbesondere für die Rechtsbehelfsstellen - wird im Folgenden kurz der Aufbau und Inhalt des Austrittsabkommens und des Handels- und Kooperationsabkommens vorgestellt.

(2) Die Rechtstexte sind auf der Intranetseite Internationales Recht (Leistung Alg) unter Rechtsquellen ~~im Intranet unter Rechtsquellen > Brexit~~ eingestellt.

11.2. Aufbau und Inhalte des Austrittsabkommens

Teil EINS, Art. 1 - 8, enthält "Gemeinsame Bestimmungen".

Teil ZWEI, Art. 9 - 40, beschreibt die "Rechte der Bürger":

- Titel I, Art. 9 - 12, Allgemeine Bestimmungen
- Titel II, Art. 13 - 29, Reche und Pflichten

- **Kap. 1: Aufenthalt und Aufenthaltsdokumente**
- Kap. 2: Rechte von Arbeitnehmern und Selbstständigen
- Kap. 3: Berufsqualifikationen

- **Titel III, Art. 30 - 36, Koordinierung der Systeme d. sozialen Sicherheit**
  - **Art. 30: Erfasste Personen**
  - **Art. 31: Vorschriften des Koordinierungsrechts**
  - **Art. 32: Erfasste Sonderfälle**
  - Art. 33: Staatsangehörige des EWR und der Schweiz
  - **Art. 34: Verwaltungszusammenarbeit / EESSI**
  - Art. 35: Rückerstattung, Beitreibung und Ausgleich
  - Art. 36: Fortentwicklung des Rechts
- Titel IV, Art. 37 - 39, Sonstige Bestimmungen
  - Art. 37: Verbreitung von Informationen
  - Art. 38: Günstigere Bestimmungen
  - **Art. 39: Lebenslanger Schutz**

Teil DREI, Art. 40 - 125, enthält Trennungsbestimmungen

- Titel VII, Art. 70 - 74, Schutz personenbezogener Daten
- Titel X, Art. 86 - 97, Gerichts- und Verwaltungsverfahren

Teil VIER, Art. 126 - 132, beschreibt den Übergang

- **Art. 126: Übergangszeitraum**
- Art. 127: Anwendung der VO 883/04 und 987/09
- Art. 132: Verlängerung des Übergangszeitraums

Teil FÜNF, Art. 133 - 157, regelt Finanzbestimmungen

Teil SECHS, Art. 158 - 185, enthält Institutionelle und Schlussbestimmungen

Protokolle:

- Protokoll zu Irland / Nordirland
- Protokoll zu den Hoheitszonen von GBR auf Zypern
- Protokoll zu Gibraltar

Anhänge:

- Anhang 1, Koordinierung der sozialen Sicherheit
- […]

(2) Zu Teil II des Abkommens, Rechte der Bürger, hat die Kommission einen Leitfaden zur Information herausgegeben. Der Leitfaden kann zur Interpretation des Austrittsabkommens herangezogen werden. Er wurde bei der Erstellung der FW berücksichtigt.

11.3. Aufbau des Handels- und Kooperationsabkommens (HKA)

Teil EINS, Gemeinsame und institutionelle Bestimmunengen

Teil ZWEI, Handel, Verkehr, Fischerei und **sonstige Regelungen**

- […]
- **Teilbereich Vier, Koordinierung der sozialen Sicherheit** und Visa für Kurzaufenthalte
  - **Titel I, Koordinierung der sozialen Sicherheit**

Artikel 488, Allgemeines

Artikel 489, Rechtmäßiger Wohnsitz

Artikel 490, Grenzüberschreitende Situationen

- […]

Teile DREI bis SIEBEN

Anhänge […]

Anhang, Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit

- Titel I, Allgemeine Bestimmungen
  - Artikel KSS.1, Begriffsbestimmungen
  - Artikel KSS.2, Persönlicher Anwendungsbereich
  - Artikel KSS.3, Sachlicher Anwendungsbereich
  - […]
- Titel II, Bestimmung des Anwendbaren Rechts
- Titel III, Besondere Bestimmungen über die verschiedenen Arten von Leistungen
  - Kapitel 1 - 5
  - **Kapitel 6, Leistungen bei Arbeitslosigkeit**

    Artikel KSS.56, Besondere Vorschriften für die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

    Artikel KSS.57, Berechnung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit
  - Kapitel 7
- Titel IV, Sonstige Bestimmungen
- Titel V, Schlussbestimmungen
- Anhang KSS-1 bis KSS-6
- **Anhang KSS-7, Durchführungsteil**
  - Titel I, Allgemeine Bestimmungen
    - Kapitel 1

      Artikel KSSD.1, Begriffsbestimmungen
    - Kapitel 2, Vorschriften über die Zusammenarbeit und den Datenaustausch
    - Kapitel 3, Sonstige allgemeine Bestimmungen zur Anwendung dieses Protokolls
  - Titel II, Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften
  - Titel III, Besondere Bestimmungen über die verschiedenen Arten von Leistungen
    - Kapitel 1 - 4
    - **Kapitel 5, Leistungen bei Arbeitslosigkeit**

      Artikel KSSD.46, Zusammenrechnung der Zeiten und Berechnung der Leistungen
  - Titel IV, Finanzvorschriften
  - Titel V, Sonstige Vorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen
  - Anhänge KSSD-1 bis KSSD-8